



Statuten¹

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Kita Zauberschlossli, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Tafers. Der Verein ist politisch unabhängig, nicht gewinnorientiert und konfessionell neutral.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte (Kita).

Diese Kita soll Kindern ab 3 Monaten – in der Regel bis und mit 1. Kindergartenjahr – eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst:

- Die Kita soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Unter dieser Voraussetzung steht die Kita allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.
- Kinder aus Gemeinden, die mit dem Verein eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer genügenden Zahl familienergänzender Betreuungsplätze i.S. von Art. 1 Abs. 1 FBG² getroffen haben (Betreuungs- und Finanzierungsvereinbarung), werden prioritär aufgenommen.

Der Verein verfolgt keinen gewinnstrebigem oder kommerziellen Zweck.

3.a. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für Eltern, deren Kinder in der Kita betreut werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Die Betreuung von Kindern austretender oder ausgeschlossener Mitglieder durch die Kita endet im Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Bei Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich vereinschädigend verhalten, kann der Vorstand die Betreuung von Kindern in der Kita sistieren. Im Wiederholungsfalle können diese vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

¹ Anmerkung: die in der Folge aufgeführten Personenbezeichnungen gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht, der einfachen Lesart halber ist jeweils nur eine Form aufgeführt.

² Gesetz über die familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG).

3.b. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen und sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder gemäss Tarifliste
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Schenkungen
- Beiträge der Gemeinden gemäss entsprechender Vereinbarung
- Subventionen

Mit der Bezahlung ihrer Beiträge haben die Mitglieder ihre finanziellen Verpflichtungen abschliessend erfüllt.

5. Vermögen und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Der Verein besteht aus

- a) der Vereinsversammlung
- b) dem Vorstand
- c) den Rechnungsrevisoren

a) die Vereinsversammlung

Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Ausnahme besteht im Falle eines Co-Präsidiums (vgl. unten Ziff. 6 b, Wahl, Amtsdauer und Stimmrecht).

Einberufungs- und Antragsverfahren

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und/oder durch öffentliche Anzeige.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mind. vierzehn Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes, auf Antrag der Revisoren oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder erfolgen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entscheide über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Die übrigen Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

b) Der Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium. Dieses besteht aus höchstens zwei Mitgliedern (Co-Präsidium);
- zwei Vertretern der Sitzgemeinde Tifers;
- je einem Vertreter der weiteren Gemeinden mit Betreuungs- und Finanzierungsvereinbarung;
- einem bis zwei Vertretern der Eltern (Elternvertretung);
- optional ein bis zwei Personen mit Fachwissen aus einem für die Kita relevanten Bereich sowie
- der Kitaleitung und dem Sekretariat, jeweils ohne Stimmrecht.

Wahl, Amtsdauer und Stimmrecht

Präsidium, Elternvertretung und Sekretariat werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Die Gemeindevertreter werden vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde bestimmt.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt grundsätzlich auf eine Vereinsversammlung hin. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Vereinsversammlung, vorzunehmen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Wird das Präsidium durch zwei Personen wahrgenommen, so verfügen diese gemeinsam über eine Stimme.

Zuständigkeit, Organisation

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung und Verwaltung des Vereins
- Antrag an die Vereinsversammlung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Beschaffung der finanziellen Mittel, deren Verwaltung und Bewirtschaftung
- Abschluss von Vereinbarungen mit Behörden, Institutionen und weiteren
- Anstellung und Ausarbeitung des Pflichtenheftes der Kitaleitung
- Unterstützung, Beratung und Aufsicht der Kitaleitung
- Erarbeitung weiterer notwendiger Reglemente und Verträge, Leitbild, etc.
- Festlegung der Tarifordnung in Absprache mit den Gemeinden
- Einsetzen von Betriebskommissionen, Ausschüssen, befristeten oder ständiger Kommissionen.

Er ist im Weiteren für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement in die Kompetenzen eines anderen Organes fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften führen zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv. Der übliche Zahlungsverkehr bildet hier eine Ausnahme.

Entschädigungen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.

c) Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen aber auch nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Vereinsversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch einen Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

d) das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgestellt.

7. Auflösung des Vereins

In Ergänzung zu Art. 77f. ZGB kann der Verein jederzeit durch Vereinsbeschluss aufgelöst werden. Wird an der Vereinsversammlung die notwendige Mitgliederzahl gemäss Art. 6a dieser Statuten nicht erreicht, so ist unter Angabe der Traktanden innert Monatsfrist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, an der zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Vereins genügen

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken oder wird an die Trägergemeinden zurückgeführt, die dafür besorgt sein müssen, dass das Vermögen eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken weitergeleitet wird.

8. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2003 genehmigt. Die Statuten wurden an der Generalversammlung 2014, der ausserordentlichen Generalversammlung 2015, der Generalversammlung vom 11. April 2019 sowie der Generalversammlung vom 19.03. bis 22.04.2021 (schriftliche Durchführung) geändert.

Tafers, 26. April 2021

Das Präsidium



Helena Kottmann

Die Sekretärin



Andrea Kamm